



Schadensverfügung Bienenseuchen

Hinweise zur Erstellung der Schadensabrechnung

- Auf diesem Formular ist nur eine Bienenkrankheit aufzuführen und abzurechnen. Einsendetermin ist so bald wie möglich, spätestens bis 1. Oktober.
- Das ausgefüllte Formular ist dem Veterinäramt per Post (Waltersbachstrasse 5, 8090 Zürich) oder per E-Mail (kanzlei@veta.zh.ch) zuzustellen.
- Für jeden verseuchten Bienenstand ist pro Fall eine Schadenabrechnung zu erstellen und eine Kopie der Bienenhalterin bzw. dem Bienenhalter abzugeben.
- Grundlage bilden die Richtlinien über die Einschätzung von Tieren bei der Bekämpfung von Tierseuchen, BVL vom 20. Oktober 2006. Der Maximalbetrag beträgt CHF 170.- pro Volk.
- Zuchtkästchen werden nicht vergütet.
- Vor Eintreffen des Bieneninspektors bzw. der Bieneninspektorin umgestandene Bienenvölker werden nicht entschädigt (Art. 32 TSG).
- Infizierte Brut-, Honig- und Vorratswaben sind nach Anweisung des Bieneninspektors bzw. der Bieneninspektorin bei der zuständigen Kehrichtverbrennungsanlage abzuliefern; die Kosten dafür, übernimmt das Veterinäramt des Kt. Zürich.